

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

28. Mai 2009

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 25. September 2009 II 61-1.17.1-86/09

Zulassungsnummer:

Z-17.1-1012

Geltungsdauer bis:

27. Mai 2014

Antragsteller:

Ziegelsysteme Michael Kellerer GmbH & Co. KG

Ziegeleistraße 13, 82281 Egenhofen/OT Oberweikertshofen

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus Planhochlochziegeln
- bezeichnet als ZMK-P 7,5 und ZMK-P 8 im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-1012 vom 28. Mai 2009. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über Änderung und Ergänzung Z-17.1-1012

Seite 2 von 5 | 25. September 2009

für Bautechnik

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über Änderung und Ergänzung Z-17.1-1012

Seite 3 von 5 | 25. September 2009

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung bestimmter Planhochlochziegel – bezeichnet als Planhochlochziegel ZMK-P 7,5 und Planhochlochziegel ZMK-P 8 – sowie die Herstellung des Dünnbettmörtels 900 D und die Verwendung dieser Planhochlochziegel und des Dünnbettmörtels 900 D für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Planhochlochziegel sind LD-Ziegel nach DIN EN 771-1:2005-05 - Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel – der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften (Lochbild siehe z. B. Anlage 1).

Für die Planhochlochziegel ist ein individueller Feuchteumrechnungsfaktor Fm gemäß DIN V 4108-4:2007-06 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte –, Anhang B, nachgewiesen.

Die Planhochlochziegel haben eine Länge von 247 mm, eine Breite von 365 mm, 425 mm oder 490 mm und eine Höhe von 249 mm; Planhochlochziegel ZMK-P 8 werden auch mit einer Breite von 300 mm hergestellt. Sie werden mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklasse 4 und Brutto-Trockenrohdichten entsprechend Rohdichteklassen 0,60 und 0,65 oder mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklasse 6 und einer Brutto-Trockenrohdichte entsprechend Rohdichteklasse 0,65 nach DIN V 105-100:2005-10 - Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften – hergestellt.

Für die Herstellung des Mauerwerks darf nur der Dünnbettmörtel 900 D nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1.1 Die Planhochlochziegel müssen Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 771-1:2005-05 mit den nachfolgenden Eigenschaften sein.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für das in der Anlage 5 bzw. Anlage 7 aufgeführte Herstellwerk mit den dort genannten Angaben in der CE-Kennzeichnung und für Planhochlochziegel, die hinsichtlich Form und Ausbildung (Prüfung nach DIN EN 771-1:2005-05) Abschnitt 2.1.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich müssen die Planhochlochziegel die Anforderungen von Abschnitt 2.1.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen.

Deutsches Institut für Bautechnik



Bescheid über Änderung und Ergänzung

Z-17.1-1012

Seite 4 von 5 | 25. September 2009

2.1.1.2 (1) Die Planhochlochziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochung ordnung und Abmessungen der Anlage 1, 2, 3 bzw. 6 entsprechen. Die Nennmaße und die Maßabweichungen müssen der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Maße und zulässige Maßabweichungen

Länge¹	Breite ^{1,2}	Höhe¹
mm	mm	mm
247	300³	249,0
	365	
!	425	
	490	

- Grenzabmaße nach Anlage 5 bzw. Anlage 7
- ² Ziegelbreite gleich Wanddicke
- Nur Planhochlochziegel der Rohdichteklasse 0,65 (ZMK-P 8)
- (2) Die Planhochlochziegel müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen:
- Gesamtlochquerschnitt ≤ 51,0 %
- Lochform und Lochanordnung nach den Anlagen 1 bis 3, Anlage 6 und Anlage 4
- Einzellochquerschnitt ≤ 6,0 cm²

 $\leq 3,0\ cm^2$ (Dreiecke) Der Versatz zwischen den Dreiecken muss den Festlegungen von Anlage 4 entsprechen.

Mindeststegdicken (siehe auch Anlagen 1 bis 3 und Anlage 6)

außen längs \geq 7,4 mm außen quer \geq 4,0 mm

≥ 6,0 mm in der äußersten Lochreihe und in den

Federn ganz außen (siehe Anlagen)

innen quer \geq 6,0 mm in der äußersten Lochreihe

innen diagonal \geq 2,3 mm innen längs \geq 3,4 mm

≥ 5,0 mm in der äußersten Lochreihe

- Stirnflächenausbildung nach Anlagen 1 bis 3 bzw. Anlage 6
- Grifflöcher Es dürfen keine Grifflöcher vorhanden sein.

(3) Die Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke und die Summe der Stegdicken senkrecht zur Wanddicke (Summe der Dicken der Querstege einschließlich beider Außenstege in jedem Steinlängsschnitt), bezogen auf die Steinlänge, müssen der Tabelle 2 entsprechen.



Bescheid über Änderung und Ergänzung Z-17.1-1012

Seite 5 von 5 | 25. September 2009

<u>Tabelle 2:</u> Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke (Ziegelbreite) und Summe der Querstegdicken, bezogen auf die Steinlänge

Wanddicke	Lochreihen-	Summe		
	anzahl	der Querstegdicken Σs		
mm		mm/m		
300	22	≥ 90¹		
365	26			
425	30			
490	34			
In den äußersten Loc	In den äußersten Lochreihen muss die Summe der Querstegdicken			

In den äußersten Lochreihen muss die Summe der Querstegdicken jedoch mindestens 170 mm/m betragen.

3. Abschnitt 3.4 erhält folgende Fassung:

3.4 Wärmeschutz

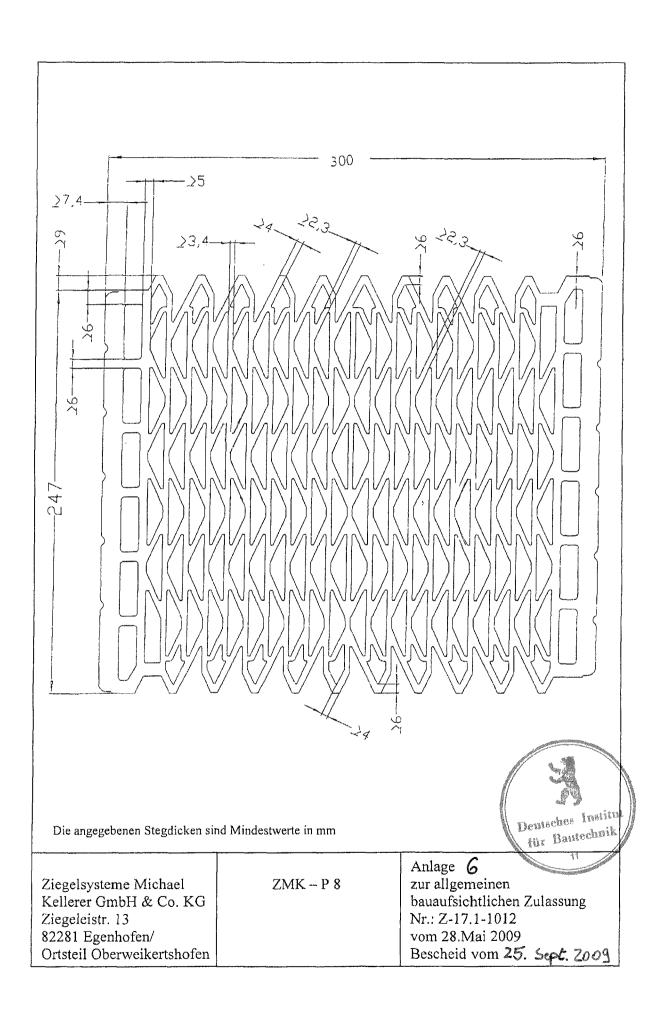
Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes dürfen für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach Tabelle 8 zugrunde gelegt werden.

<u>Tabelle 8:</u> Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ

Rohdichteklasse der Planhochlochziegel	Wanddicken	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ in W/(m \cdot K)	
0,60	365 mm bis 490 mm	0,075	
0,65	300 mm bis 490 mm	0,080	

4. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 28. Mai 2009 wird um die Anlagen 6 und 7 dieses Bescheids ergänzt.

Böttcher



Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1



0803

Ziegelsysteme Michael Kellerer Ziegeleistraße 13, 82281 Egenhofen/OT Oberweikertshofen 09

(Nr. des Zertifikats)

DIN EN 771-1

LD - Planhochlochziegel - Kategorie I 247 x 300 x 249

Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk

riado, ilogo, iai diago, iado ilia iliandi ilago, gobella elega i iado, ilago,				
Maße: Länge			247	
Breite		mm	300	
Höhe		***	249	
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse Tm - mm -	Länge -10, +5	
			Breite -10, +8	
			Höhe ±1,0	
Grenzabinabe	Maßspanne	Klasse Rm -	Länge 10	
			Breite 10	
			Höhe 1,0	
Ebenheit der Lagerfl	ächen	mm	≤ 1,0	
Planparallelität der L	agerflächen.	mm	≤ 1,0	
Form und Ausbildung	siehe Zulassung	Nr.	Z-17.1-1012,	
			Anl. 6 und 4	
Druckfestigkeit (MW ganzen Stein (Formf	/) \perp zur Lagerfuge am aktor = 1,0)	N/mm²	≥ 5,0	
Brutto-Trockenrohdi	chte (MW)	kg/dm³	0,63	
Brutto-Trockenrohdi	chte (Abmaßklasse)	Klasse Dm kg/dm³	0,61 bis 0,65	
Netto-Trockenrohdichte (MW)		kg/dm³	≤ 1,36	
(Scherbenrohdichte)		kg/dill	3 1,50	
Wärmeleitfähigkeit λ DIN EN 1745	_{equ} (λ̄ _D) nach	W(m⋅K)	LNB	
Gehalt an aktiven lös	slichen Salzen	Klasse	S0	
Brandverhalten		Klasse	A1	
Wasserdampfdurchlä	issigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10	
Verbundfestigkeit DI (Tabellenwert)	N EN 998-2	N/mm²	0,15	

Alternativ

≥ 7,5

Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohdichte (EW) min	kg/dm³	≥ 0,58
Brutto-Trockenrohdichte (EW) max	kg/dm³	≤ 0,68

